



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 102/24

vom

9. Januar 2025

in dem Rechtsstreit

VDH GmbH Verbund Deutscher Honorarberater, vertreten durch den Geschäftsführer
Dieter Rauch, Jakob-Oswald-Straße 21, Ursensollen bei Amberg,

Beklagter, Widerkläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Mennemeyer und Dr. Rädler -

gegen

Deutsche Honorarberatung GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Kf.
Christian Hagemann, Königsallee 14, Düsseldorf,

Klägerin, Widerbeklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. von Plehwe -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Januar 2025 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Koch, den Richter Dr. Löffler, die Richterinnen Dr. Schwonke, Dr. Schmaltz und Wille

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg - 3. Zivilsenat und Kartellsenat - vom 21. Mai 2024 wird - soweit sie sich gegen die Verurteilung nach dem Klageantrag 1 b richtet - verworfen, weil die Beschwerde insoweit nicht begründet worden ist (§ 544 Abs. 4 ZPO).

Im Übrigen wird die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die auf die Verletzung von Verfahrensgrundrechten gestützten Rügen nicht durchgreifen und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch im Übrigen nicht erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 100.000 €

Koch

Löffler

Schwonke

Schmaltz

Wille

Beglaubigt:
Wächter, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs